

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

265

Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Bezug: Erlass vom 28. September 2016 (StAnz. S. 1071)

I. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden und Städte

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die mit Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 22. Mai 1951 gestiftete Freiherr-vom-Stein-Plakette kann einmalig allen hessischen Gemeinden verliehen werden, die auf ein 750- oder mehrjähriges Bestehen zurückblicken und das historische Ereignis im festlichen Rahmen feiern.
- 1.2 Bei Jubiläen von Stadtrechtsverleihungen werden auch kürzere Zeiträume (600 Jahre) als ausreichend angesehen, wenn die Stadt mindestens schon 750 Jahre bestanden hat.
- 1.3 Die Plakette wird verliehen, wenn die Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist.
- 1.4 Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Verleihung auch im Jahr zuvor oder im Jahr danach erfolgen.
- 1.5 Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch Zusammenschluss neu gebildet worden sind, kann die Freiherr-vom-Stein-Plakette unter der Voraussetzung verliehen werden, dass ein Ortsteil (frühere Gemeinde) die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung erfüllt. Es steht im Ermessen der neuen Gemeinde, anlässlich welchen Ortsteiljubiläums sie für die neue Gemeinde die Jubiläumsfeiern ausrichten und hierzu die Auszeichnung beantragen will. Gemeinden, die durch Eingliederung anderer Gemeinden vergrößert worden sind, können aus Anlass des Jubiläums eines im Rahmen der Gebietsreform eingegliederten Ortsteils die Freiherr-vom-Stein-Plakette beantragen, soweit die Kerngemeinde die Plakette nicht schon erhalten hat. Die Verleihung an die neue Gemeinde findet nur einmal statt. Dabei spielt es keine Rolle, dass einzelne Ortsteile als früher selbstständige Gemeinden die Freiherr-vom-Stein-Plakette bereits erhalten haben.
- 1.6 Kann einer Gemeinde bei einem Ortsteiljubiläum die Freiherr-vom-Stein-Plakette nicht mehr verliehen werden, so kann an deren Stelle die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde verliehen werden. Gemeinden kann für ihre Ortsteile die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde mehrmals verliehen werden, sofern diese die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ziffer 1.2 bis 1.4 gelten entsprechend.

2. Verfahren

- 2.1 Die Freiherr-vom-Stein-Plakette und die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde werden auf Antrag verliehen.
- 2.2 Der Antrag ist unmittelbar beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz einzureichen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich über ein Online-Verfahren, das über die Homepage des Ministeriums zur Verfügung gestellt wird. Um zu gewährleisten, dass die Verleihungsurkunde und die Freiherr-vom-Stein-Plakette bzw. die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde rechtzeitig ausgehändigt werden können, ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag (Festakt) zusammen mit dem urkundlichen Beleg über das Jubiläumsalter sowie dem Festprogramm vorzulegen.
- 2.3 Gemeinden, die die Absicht haben, einen Antrag nach Ziffer 2.2 vorzulegen, melden dies vorab unter Angabe

des vorgesehenen Termins der Jubiläumsfeierlichkeiten bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres direkt per E-Mail an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:
PostfachReferatIV1@innen.hessen.de.

- 2.4 Der urkundliche Beleg über das Jubiläumsalter wird durch Vorlage einer aktuellen Stellungnahme des für die Gemeinde regional zuständigen Hessischen Staatsarchivs erbracht. Die gutachterliche Stellungnahme der geschichtlichen Überlieferung soll frühzeitig eingeholt werden, und zwar bevor das zu feiernde Jubiläum kalendarisch festgelegt wird.

II. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. Mai 1956 wird die Freiherr-vom-Stein-Plakette auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich im Bereich der Kommunalverwaltung oder der Kommunalpolitik besonders verdient gemacht haben.
- 1.2 Die Auszeichnung wird nach strengen Maßstäben vergeben. Sie wird an Personen des öffentlichen Lebens verliehen, die durch ihre Tätigkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung außerordentliche und in der Regel überregionale Verdienste erworben haben. Dabei ist insbesondere herausragendes ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene von Bedeutung.

2. Verfahren

- 2.1 Vorschläge zur Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können schriftlich beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz unter Beifügung von Informationen über den Lebenslauf und die besonderen herausragenden Verdienste der betreffenden Person eingereicht werden.
- 2.2 Der Minister entscheidet im Einzelfall.
- 2.3 In den letzten sechs Wochen vor Wahlen findet in aller Regel keine Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens statt.
- 2.4 Die Aushändigung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erfolgt in der Regel durch den Innenminister.

3. Entziehung

- 3.1 Erweist sich die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr die Freiherr-vom-Stein-Plakette durch den Verleihungsberechtigten aberkannt werden. Einhergehend mit einer Aberkennung wird die Einziehung der Freiherr-vom-Stein-Plakette einschließlich der Verleihungsurkunde und Ehrennadel angeordnet.

III. Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten des Erlasses

1. Der Erlass über die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom 28. September 2016 wird aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
IV 13 – 14 f 06-04
– Gült.-Verz. 176 –

StAnz. 15/2024 S. 390